

TE Bvwg Erkenntnis 2019/12/3 I414 2140229-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2019

Entscheidungsdatum

03.12.2019

Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §34

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

Spruch

I414 2140229-1/8E

I414 2140228-1/8E

I414 2140226-1/8E

I414 2140222-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Einzelrichter Mag. Christian EGGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. IRAK, XXXX, geb. XXXX, StA. IRAK, XXXX, geb. XXXX, StA. IRAK, alle vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx, gegen die Bescheide des BFA, Regionaldirektion Steiermark (BAG) jeweils vom 02.11.2016, Zl. XXXX, XXXX, XXXX, XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

Die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter der minderjährigen Zweit- bis Viertbeschwerdeführer.

Die Erstbeschwerdeführerin reiste gemeinsam mit ihren drei minderjährigen Kindern illegal in das österreichische Bundesgebiet ein, wo sie am 20.06.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz stellte.

Am selben Tag (20.06.2015) fand vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Erstbefragung statt. Zu ihren Fluchtgründen befragt gab die Erstbeschwerdeführerin an, dass sie Sunnitin sei. Sie sei mit einem Schiiten verheiratet gewesen. Ihr Ehemann sei im Jahr 2013 von Unbekannten getötet worden. Zuvor sei ihre Tochter im Jahr 2010 von Unbekannten entführt und getötet worden. Anschließend sei die Leiche der Tochter vor ihrer Türe abgelegt worden. Im Jahr 2014 sei ihr Sohn von Unbekannten entführt worden; sie wisse nicht, ob ihr Sohn noch lebe oder auch getötet worden sei. Ihr Mann, ihr Sohn und ihre Tochter seien aufgrund des Konfliktes zwischen Sunniten und Schiiten entführt beziehungsweise getötet worden. Aus diesem Grund habe sie sich entschlossen mit ihren Kindern den Irak zu fliehen.

Am 25.10.2016 wurde die Erstbeschwerdeführerin vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl niederschriftlich einvernommen. Befragt zu ihren Fluchtgründen gab sie zusammengefasst an, dass zuerst ihre Tochter und anschließend ihr Ehemann getötet worden seien. Zudem sei ihr Sohn entführt worden. Ihre Tochter sei im Jahr 2010 wahrscheinlich von jemandem aus ihrer sunnitischen Familie entführt worden. Ihr Ehemann sei von seinen schiitischen Brüdern getötet worden. Ende 2014 sei ihr Sohn von drei verummten Personen entführt worden. In der Folge habe sie den Entschluss gefasst, mit ihren Kindern den Irak zu verlassen. Zuvor sei sie von ihrem Bruder geschlagen und eingesperrt worden. Sie habe die Vorfälle bei der Polizei gemeldet, jedoch seien keine Ergebnisse bei den Ermittlungen herausgekommen.

Mit den oben im Spruch angeführten Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurden die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm Abs. 1 Ziffer 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wurde ihnen der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gem. § 8 Abs. 4 AsylG erteilt (Spruchpunkte II. und III.).

Begründend wurde ausgeführt, dass die Angaben zur Ermordung ihres Mannes, zur Ermordung ihrer Tochter und zur Entführung des Sohnes nicht glaubhaft seien. Sie habe sich in Widersprüche verwickelt. Alle Angaben in der schriftlichen Einvernahme würden ein gesteigertes Vorbringen aufweisen und es sei hier offensichtlich versucht worden, asylrelevante Gründe zu konstruieren.

Gegen Spruchpunkt I. der Bescheide wurde rechtzeitig durch die Rechtsvertretung der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Diese wurde im Wesentlichen mit unrichtigen Feststellungen, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung begründet.

Das Bundesverwaltungsgericht führte am 22.11.2019 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde die Erstbeschwerdeführerin über die Gründe für ihre Ausreise aus den Herkunftsstaat einvernommen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführer:

Die Beschwerdeführer führen die im Spruch jeweils angeführte Identität (Namen und Geburtsdatum) und sind Staatsangehörige des Irak und Angehörige der Volksgruppe der Araber. Die Erstbeschwerdeführerin bekennt sich zum moslemischen Glauben sunnitischer Ausrichtung.

Die Erstbeschwerdeführerin ist verwitwet. Aus ihrer Ehe mit ihrem verstorbenen Mann stammen die minderjährigen Zweit-, Dritt- und Viertbeschwerdeführer.

Die Beschwerdeführer verließen Anfang Mai 2015 den Irak. Sie reisten mit dem Flugzeug legal in die Türkei. In weiterer Folge reisten sie von der Türkei schlepperunterstützt über Griechenland nach Europa, wo sie schließlich zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt in das Bundesgebiet einreisten und am 20.06.2015 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz stellten.

Die Erstbeschwerdeführerin ist die gesetzliche Vertretung für die Zweit-, Dritt- und Viertbeschwerdeführer. Das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 34 AsylG als Familienverfahren zu führen.

Die Erstbeschwerdeführerin hat im Irak vier Jahre die Grundschule besucht und arbeitete zuletzt als Frisörin. Ihre Eltern sowie ihre Geschwister leben nach wie vor in Bagdad. Die Beschwerdeführer stammen aus Bagdad.

Mit Bescheiden des BFA vom 02.11.2016 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten abgewiesen, allerdings der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

Die Erstbeschwerdeführerin ist strafgerichtlich unbescholten.

Die Beschwerdeführer sind alle gesund. Zudem ist die Erstbeschwerdeführerin arbeitsfähig.

Die Beschwerdeführer beziehen Leistungen aus der Grundversorgung.

1.2. Zum Fluchtvorbringen:

Die Erstbeschwerdeführerin gehört keiner politischen Partei oder politisch aktiven Gruppierung an und hatte in ihrem Herkunftsstaat keine Schwierigkeiten aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit und ihres Religionsbekenntnisses zu gegenwärtigen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführer im Irak aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Gesinnung einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt waren.

Ein konkreter Anlass oder Vorfall für das (fluchtartige) Verlassen des Herkunftsstaates konnte nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer generellen Verfolgungsgefahr oder Bedrohung aufgrund ihrer Religion und durch ihre Familie oder von staatlicher Seite ausgesetzt sind.

1.3. Zur Lage im Irak:

Integrierte Kurzinformationen, Sicherheitsupdate 3. Quartal 2019:

Seit der Verkündung des territorialen Sieges des Irak über den Islamischen Staat (IS) im Dezember 2017 (Reuters 9.12.2017) hat sich der IS in eine Aufstandsbewegung gewandelt (Military Times 7.7.2019). Zahlreiche Berichte erwähnen Umstrukturierungsbestrebungen des IS sowie eine Mobilisierung von Schläferzellen (The Portal 9.10.2019).

Im Jahr 2019 war der IS insbesondere in abgelegenen, schwer zugänglichem Gelände aktiv, hauptsächlich in den Wüsten der Gouvernements Anbar und Ninewa sowie in den Hamrin-Bergen, die sich über die Gouvernements Kirkuk, Salah ad-Din und Diyala erstrecken (ACLEDE 7.8.2019). Er ist nach wie vor dabei sich zu reorganisieren und versucht seine Kader und Führung zu erhalten (Joel Wing 16.10.2019). Der IS setzt nach wie vor auf Gewaltakte gegen Stammesführer, Politiker, Dorfvorsteher und Regierungsmitarbeiter sowie beispielsweise auf Brandstiftung, um Spannungen zwischen arabischen und kurdischen Gemeinschaften zu entfachen, die Wiederaufbaubemühungen der Regierung zu untergraben und soziale Spannungen zu verschärfen (ACLEDE 7.8.2019).

Insbesondere in den beiden Gouvernements Diyala und Kirkuk scheint der IS im Vergleich zum Rest des Landes mit relativ hohem Tempo sein Fundament wieder aufzubauen, wobei er die lokale Verwaltung und die Sicherheitskräfte durch eine hohe Abfolge von Angriffen herausfordert (Joel Wing 16.10.2019).

Die zunehmenden Spannungen zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) stellen einen zusätzlichen, die innere Stabilität des Irak gefährdenden Einfluss dar (ACLEDE 7.8.2019). Nach einem Angriff auf eine Basis der Volksmobilisierungseinheiten (PMF/PMU/Hashd al Shabi) in Anbar, am 25. August (Al Jazeera 25.8.2019), erhob der irakische Premierminister Mahdi Ende September erstmals offiziell Anschuldigungen gegen Israel, für eine Reihe von Angriffen auf PMF-Basen seit Juli 2019 verantwortlich zu sein (ACLEDE 2.10.2019; vgl. Reuters 30.9.2019). Raketeneinschläge in der Grünen Zone in Bagdad, nahe der US-amerikanischen Botschaft am 23. September 2019, werden andererseits pro-iranischen Milizen zugeschrieben, und im Zusammenhang mit den Spannungen zwischen den USA und dem Iran gesehen (ACLEDE 2.10.2019; vgl. Al Jazeera 24.9.2019; Joel Wing 16.10.2019).

Am 7.7.2019 begann die "Operation Will of Victory", an der irakische Streitkräfte (ISF), Popular Mobilization Forces (PMF), Tribal Mobilization Forces (TMF) und Kampfflugzeuge der US-geführten Koalition teilnahmen (ACLEDE 7.8.2019;

vgl. Military Times 7.7.2019). Die mehrphasige Operation hat die Beseitigung von IS-Zellen zum Ziel (Diyaruna 7.10.2019; vgl. The Portal 9.10.2019). Die am 7. Juli begonnene erste Phase umfasste Anbar, Salah ad-Din und Ninewa (Military Times 7.7.2019). Phase zwei begann am 20. Juli und betraf die nördlichen Gebiete von Bagdad sowie die benachbarten Gebiete der Gouvernements Diyala, Salah ad-Din und Anbar (Rudaw 20.7.2019). Phase drei begann am 5. August und konzentrierte sich auf Gebiete in Diyala und Ninewa (Rudaw 11.8.2019). Phase vier begann am 24. August und betraf die Wüstenregionen von Anbar (Rudaw 24.8.2019). Phase fünf begann am 21.9.2019 und konzentrierte sich auf abgelegene Wüstenregionen zwischen den Gouvernements Kerbala, Najaf und Anbar, bis hin zur Grenze zu Saudi-Arabien (PressTV 21.9.2019). Eine sechste Phase wurde am 6. Oktober ausgerufen und umfasste Gebiete zwischen dem südwestlichen Salah ad-Din bis zum nördlichen Anbar und Ninewa (Diyaruna 7.10.2019).

Vom Irak-Experten Joel Wing wurden für den Gesamtirak im Lauf des Monats Juli 2019 82 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 83 Tote und 119 Verletzten verzeichnet. 18 Tote gingen auf Leichenfunde von Opfern des IS im Distrikt Sinjar im Gouvernement Ninewa zurück, wodurch die Zahl der tatsächlichen gewaltsamen Todesfälle im Juli auf 65 reduziert werden kann. Es war der zweite Monat in Folge, in dem die Vorfalldaten wieder zurückgingen. Dieser Rückgang wird einerseits auf eine großangelegte Militäraktion der Regierung in vier Gouvernements zurückgeführt [Anm.: "Operation Will of Victory"; Anbar, Salah ad Din, Ninewa und Diyala, siehe oben], wobei die Vorfalldaten auch in Gouvernements zurückgingen, die nicht von der Offensive betroffen waren. Der Rückgang an sicherheitsrelevanten Vorfällen wird auch mit einem neuerlichen verstärkten Fokus des IS auf Syrien erklärt (Joel Wing 5.8.2019).

Im August 2019 verzeichnete Joel Wing 104 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 103 Toten und 141 Verletzten. Zehn Tote gingen auf Leichenfunde von Jesiden im Distrikt Sinjar im Gouvernement Ninewa zurück, wodurch die Zahl der Todesfälle im August auf 93 angepasst werden kann. Bei einem der Vorfälle handelte es sich um einen Angriff einer pro-iranischen PMF auf eine Sicherheitseinheit von British Petroleum (BP) im Rumaila Ölfeld bei Basra (Joel Wing 9.9.2019).

Im September 2019 wurden von Joel Wing für den Gesamtirak 123 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 122 Toten und 131 Verletzten registriert (Joel Wing 16.10.2019).

Seit 1. Oktober kam es in mehreren Gouvernements (Bagdad, Basra, Maysan, Qadisiya, Dhi Qar, Wasit, Muthanna, Babil, Kerbala, Najaf, Diyala, Kirkuk und Salah ad-Din) zu teils gewalttätigen Demonstrationen (ISW 22.10.2019, vgl. Joel Wing 3.10.2019). Die Proteste richteten sich gegen Korruption, die hohe Arbeitslosigkeit und die schlechte Strom- und Wasserversorgung (Al Mada 2.10.2019; vgl. BBC 4.10.2019; Standard 4.10.2019), aber auch gegen den iranischen Einfluss auf den Irak (ISW 22.10.2019). Im Zuge dieser Demonstrationen wurden mehrere Regierungsgebäude sowie Sitze von Milizen und Parteien in Brand gesetzt (Al Mada 2.10.2019). Die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) gingen unter anderem mit scharfer Munition gegen Demonstranten vor. Außerdem gibt es Berichte über nicht identifizierte Scharfschützen, die sowohl Demonstranten als auch Sicherheitskräfte ins Visier genommen haben sollen (ISW 22.10.2019). Premierminister Mahdi kündigte eine Aufklärung der gezielten Tötungen an (Rudaw 13.10.2019). Zeitweilig, vom 2. bis zum 5. Oktober, wurde eine Ausgangssperre ausgerufen (Al Jazeera 5.10.2019; vgl. ISW 22.10.2019; Rudaw 13.10.2019) und eine Internetblockade vom 4. bis 7. Oktober implementiert (Net Blocks 3.10.2019; FAZ 3.10.2019; vgl. Rudaw 13.10.2019).

Nach einer kurzen Ruhephase gingen die gewaltsamen Proteste am 25. Oktober weiter und forderten bis zum 30. Oktober weitere 74 Menschenleben und 3.500 Verletzte (BBC News 30.10.2019). Insbesondere betroffen waren bzw. sind die Städte Bagdad, Nasiriyah, Hillah, Basra und Kerbala (BBC News 30.10.2019; vgl. Guardian 27.10.2019; Guardian 29.10.2019). Am 28. Oktober wurde eine neue Ausgangssperre über Bagdad verhängt, der sich jedoch tausende Demonstranten widersetzen (BBC 30.10.2019; vgl. Guardian 29.10.2019). Über 250 Personen wurden seit Ausbruch der Proteste am 1. Oktober bis zum 29. Oktober getötet (Guardian 29.10.2019) und mehr als 8.000 Personen verletzt (France24 28.10.2019).

Quellen:

-

ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (2.10.2019): Regional Overview - Middle East 2 October 2019, <https://www.acleddata.com/2019/10/02/regional-overview-middleeast-2-october-2019/>, Zugriff 7.10.2019

-

ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (4.9.2019): Regional Overview - Middle East 4 September 2019, <https://www.acleddata.com/2019/09/04/regional-overviewmiddle-east-4-september-2019/>. Zugriff 2.10.2019

-

ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (17.7.2019): Regional Overview - Middle East 17 July 2019, <https://www.acleddata.com/2019/07/17/regional-overview-middleeast-17-july-2019/>, Zugriff 2.10.2019

-

Al Jazeera (25.10.2019): Dozens killed as fierce anti-government protests sweep Iraq, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/dozens-killed-fierce-anti-government-demonstrationssweep-iraq-191025171801458.html>. Zugriff 28.10.2019

-

Al Jazeera (5.10.2019): Iraq PM lifts Baghdad curfew, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/iraq-pm-lifts-baghdad-curfew-191005070529047.html>, Zugriff 28.10.2019

-

Al Jazeera (24.9.2019): Two rockets 'hit' near US embassy in Baghdad's Green Zone, <https://www.aljazeera.com/news/2019/09/rockets-hit-embassy-baghdad-green-zone-190924052551906.html>, Zugriff 2.10.2019

-

Al Jazeera (25.8.2019): Iraq paramilitary: Israel behind drone attack near Syria border, <https://www.aljazeera.com/news/2019/08/iraq-paramilitary-israel-drone-attack-syria-border-190825184711737.html>, Zugriff 28.10.2019

-

Al Mada (2.10.2019): "Proteste werden zu Kriegsgebieten", <https://almadapaper.net/view.php?cat=221822>, Zugriff 4.10.2019

-

Al Monitor (12.7.2019): Iran Shells Iraqi Kurdistan Region, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2019/07/iraq-iran-kurdistan-turkey.html>. Zugriff 2.10.2019

-

Anadolu Agency (13.7.2019): Turkey launches counter-terror Operation Claw-2 in N.Iraq, <https://www.aa.com.tr/en/turkey/turkey-launches-counter-terror-operation-claw-2-in-niraq/1530592>. Zugriff 2.10.2019

-

BBC News (28.10.2019): Iraq protests: Upsurge in violence despite Baghdad curfew, https://www.bbc.com/news/world-middle-east-50225055?intlink_from_url=https://www.bbc.com/news/topics/cvenzmgyljrt/iraq&link_location=live-reporting-story. Zugriff 28.10.2019

-

BBC News (4.10.2019): Iraq protests: 'No magic solution' to problems, PM says, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-49929280>. Zugriff 4.10.2019

-

D&S - Difesa & Sicurezza (24.4.2019): Iraq. the ISF carry out a surprise anti-ISIS operation in Anbar. <https://www.difesaesicurezza.com/en/defence-and-security/iraq-the-isf-carry-out-a->

surprise-anti-isis-operation-in-anbar/. Zugriff 11.10.2019

-

Diyaruna (7.10.2019): Iraq launches phase 6 of 'Will of Victory'. https://diyaruna.com/en_GB/articles/cnmi-di/features/2019/10/07/feature-02. Zugriff 18.10.2019

-

Diyaruna (7.8.2019): Iran-backed militias suppress Iraqi protests. https://diyaruna.com/en_GB/articles/cnmi-di/features/2019/08/07/feature-01. Zugriff 2.10.2019

-

FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (3.10.2019): Die Wut der Iraker auf die Regierung.

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/tote-bei-protesten-die-wut-der-iraker-auf-dieregierung-16415369.html>. Zugriff 4.10.2019

-

France 24 (28.10.2019): Iraq protesters defy Baghdad curfew as violence rocks Shiite holy city.

<https://www.france24.com/en/20191029-iraq-protesters-defy-baghdad-curfew-as-violence-rocks-shiite-holy-city>. Zugriff 30.10.2019

-

IBC - Iraq Bodycount (9.2019): Monthly civilian deaths from violence. 2003 onwards. <https://www.iraqbodycount.org/database/>. Zugriff 15.10.2019

-

ISW - Institute for the Study of War (22.10.2019): Iraq's Sustained Protests and Political Crisis.

<https://iswresearch.blogspot.com/2019/10/iraqs-sustained-protests-and-political.html>. Zugriff 24.10.2019

-

Joel Wing. Musings on Iraq (16.10.2019): Islamic State Not Following Their Usual Pattern In Attacks In Iraq.

<https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/islamic-state-not-following-theirusual.html>. Zugriff 17.10.2019

-

Joel Wing. Musings on Iraq (3.10.2019): Iraq's October Protests Escalate And Grow.

<https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/iraqs-october-protests-escalate-and-grow.html>. Zugriff 4.10.2019

-

Joel Wing. Musings on Iraq (9.9.2019): Islamic State's New Game Plan In Iraq.

<https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/09/islamic-states-new-game-plan-in-iraq.html>. Zugriff 1.10.2019

-

Joel Wing. Musings on Iraq (5.8.2019): Islamic State's Offensive Could Be Winding Down.

<https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/08/islamic-states-offensive-could-be.html>. Zugriff 1.10.2019

-

Kurdistan24 (7.8.2019): ISIS increases activity in Iraq's disputed territories.

<https://www.kurdistan24.net/en/news/16f3d2f2-8395-40b8-94f3-ebbd183f398d>. Zugriff 2.10.2019

-

Liveuamap - Live Universal Awareness Map (1.10.2019): Map of Iraq.

<https://iraq.liveuamap.com/en/time/01.10.2019>. Zugriff 1.10.2019

-

Military Times (7.7.2019): Iraqi forces begin operation against ISIS along Syrian border. <https://www.militarytimes.com/flashpoints/2019/07/07/iraqi-forces-begin-operation-against-isis-along-syrian-border/>. Zugriff 18.10.2019

-

Net Blocks (3.10.2019. update am 7.8.2019): Heavily censored internet briefly returns to Iraq 28 hours after nationwide blackout. <https://netblocks.org/reports/heavily-censored-internetbriefly-returns-to-iraq-28-hours-after-nationwide-blackout-7yNG1w8q>. Zugriff 28.10.2019

-

PressTV (21.9.2019): Fifth phase of Will of Victory Operation ends with cleansing areas near Saudi border, <https://www.presstv.com/Detail/2019/09/21/606767/Fifth-phase-of-Will-of-Victory-operation-ends-with-cleansing-areas-near-Saudi-border-from-Daesh>. Zugriff 18.10.2019

-

Reuters (30.9.2019): Iraqi PM says Israel is responsible for attacks on Iraqi militias: Al Jazeera, <https://www.reuters.com/article/us-iraq-security/iraqi-pm-says-israel-is-responsiblefor-attacks-on-iraqi-militias-al-jazeera-idUSKBN1WF1E5>. Zugriff 30.10.2019

-

Reuters (12.7.2019): Iran strikes opposition positions on border with Iraqi Kurdistan - Tasnim, <https://www.reuters.com/article/us-iran-iraq-security/iran-strikes-opposition-positions-on-border-with-iraqi-kurdistan-tasnim-idUSKCN1U71E7>. Zugriff 2.10.2019

-

Reuters (9.12.2017): Iraq declares final victory over Islamic State. <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-islamicstate/iraq-declares-final-victory-over-islamic-state-idUSKBN1E30B9>. Zugriff 28.10.2019

-

Rudaw (13.10.2019): Iraq launches probe into killing of protesters. <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/13102019>. Zugriff 18.10.2019

-

Rudaw (24.8.2019): Fourth phase of 'Will of Victory' operation begins: Iraqi defense ministry. <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/24082019>. Zugriff 18.10.2019

-

Rudaw (11.8.2019): Iraq ends third phase of 'Will of Victory' campaign. <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/11082019>. Zugriff 18.10.2019

-

Rudaw (20.7.2019): Iraq launches second phase of Will of Victory anti-ISIS operation. <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/200720191>. Zugriff 18.7.2019

-

Rudaw (13.7.2019): Turkey reinvigorates Operation Claw in Kurdistan Region against PKK. <https://www.rudaw.net/english/kurdistan/130720191>. Zugriff 2.10.2019

-

Standard. Der (4.10.2019): Irakischer Premier sieht Demonstranten im Recht.

<https://www.derstandard.at/story/2000109475503/mehr-als-30-tote-bei-protesten-im-irak>. Zugriff 4.10.2019

-

The Guardian (29.10.2019): Iraq's young protesters count cost of a month of violence. [https://](https://www.theguardian.com/world/2019/oct/29/iraqi-protesters-demonstrations-month-of-violence)

www.theguardian.com/world/2019/oct/29/iraqi-protesters-demonstrations-month-of-violence. Zugriff 30.10.2019

-

The Guardian (27.10.2019): Iraq clashes: at least 15 die as counter-terror police quell protests.

<https://www.theguardian.com/world/2019/oct/26/six-killed-as-iraq-protests-continue-in-baghdad-and-nasirivah>. Zugriff 28.10.2019

-

The Portal (9.10.2019): Iraq launches a new process of "Will to Victory". <http://www.theportalcenter.com/2019/10/iraq-launches-a-new-process-of-will-to-victory/>. Zugriff 18.10.2019

-

VOA - Voice of America (21.9.2019): IS Claims Blast That Killed 12 Near Iraq's Karbala.

<https://www.voanews.com/middle-east/claims-blast-killed-12-near-iraqs-karbala>. Zugriff 2.10.2019

-

Xinhua (22.8.2019): 4 IS militants. 2 soldiers killed in clashes in eastern Iraq.

http://www.xinhuanet.com/english/2019-08/22/c_138329358.htm. Zugriff 2.10.2019

Integrierte Kurzinformationen, Sicherheitsupdate 2. Quartal 2019

Obwohl die terroristischen Aktivitäten im Irak deutlich zurückgegangen sind, stellt der Islamische Staat (IS) nach wie vor eine Bedrohung dar (SCR 30.4.2019). Nachdem der IS am 23.3.2019 in Syrien das letzte von ihm kontrollierte Territorium verloren hatte (ISW 19.4.2019), kündigte er Anfang April einen neuen Feldzug an, um den Gebietsverlust in Syrien zu rächen (Joel Wing 3.5.2019). Der IS vergrößerte so seine "Unterstützungszonen" [Anm. eine Kategorie des ISW für Gebiete, in denen der IS aktive und passive Unterstützung durch die lokale Bevölkerung lukrieren kann] im Irak und weitete seine Angriffe in bedeutenden Städten, wie Mossul und Fallujah, sowie im irakischen Kurdistan aus (ISW 19.4.2019). Neu wiederorganisierte IS-Zellen verstärkten ihre Operationen und Angriffe in den Gouvernements Anbar, Babil, Bagdad, Diyala, Kirkuk, Ninawa und Salahaddin (UNSC 2.5.2019). Das führte zu einem starken Anstieg der Angriffe in der zweiten Woche des Monats April. So erfolgten alleine in der zweiten Aprilwoche 41 der im gesamten Monat verzeichneten 97 sicherheitsrelevanten Vorfälle. Danach gingen die Vorfälle jedoch wieder auf das niedrige Niveau der Vormonate zurück (Joel Wing 3.5.2019). Für Mai 2019 wurden im Zuge der Frühjahrsoffensive des IS wieder die höchsten monatlichen Angriffszahlen seit Oktober 2018 verzeichnet (Joel Wing 5.6.2019). Es gab tägliche Berichte über IS-Kämpfer, die Hit-and-Run- Angriffe auf Sicherheitspersonal und Infrastruktur sowie Entführungen und Tötungen von lokalen Beamten und Zivilisten in Gebieten mit massiven Sicherheitslücken durchführten - vor allem in den Wüstenregionen Anbars, nahe der Grenze zu Syrien, als auch in den umstrittenen Gebieten, in denen es "Lücken" zwischen den irakischen und kurdischen Truppen gibt (Rudaw 9.5.2019).

Irakische Einheiten führten wiederholt Operationen in Rückzugsgebieten des IS durch (Rudaw 9.5.2019). Beispielsweise am 11.4.2019 in den Hamrin Bergen (ISW 19.4.2019; vgl. Kurdistan 24 11.4.2019) und am 5.5.2019 in den Gouvernements Anbar, Salahaddin und Ninewa (Xinhua 6.5.2019). Solche Operationen hatten jedoch nur begrenzten Erfolg, da sie die Operationsmöglichkeiten des IS nur geringfügig einschränkten. Eine große Herausforderung für die irakischen Streitkräfte besteht in Versäumnissen ihrer Geheimdienste. Unzureichende Ausbildung, Finanzierung, schlechte Kommunikation zwischen den Behörden des Sicherheitsapparats und damit einhergehend die mangelnde Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten und zu nutzen, behindern die Aufklärungsarbeit (Rudaw 9.5.2019).

Einem Bericht des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom Februar 2019 zufolge kontrolliert der IS immer noch zwischen 14.000 und 18.000 Kämpfer im Irak und in Syrien (UNSC 1.2.2019). Nach Angaben des US-Verteidigungsministeriums, unter Berufung auf Geheimdienstquellen, verfügt der IS noch über 20.000 bis 30.000

Angehörige - Kämpfer, Anhänger und Unterstützer - im Irak und in Syrien (USDOD 7.5.2019).

Der IS hat seine Präsenz in den Gouvernements Ninewa und Anbar durch Kämpfer aus dem benachbarten Syrien erhöht. Auch das Gouvernement Diyala bleibt weiterhin ein Kerngebiet des IS, der sich auf Gebiete im Norden und Osten des Irak fokussiert. Vorfälle in Bagdad und im Süden bleiben sporadisch (Joel Wing 3.5.2019).

Vom Irak-Experten Joel Wing wurden für den Gesamtirak im Lauf des Monats April 2019 99 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 105 Toten und 100 Verletzten verzeichnet. 36 Tote gingen auf Funde älterer Massengräber im Gouvernement Ninewa zurück, wodurch die Zahl der tatsächlichen gewaltsamen Todesfälle im April auf 69 reduziert werden kann. Die meisten Opfer gab es in den Gouvernements Diyala und Ninewa (Joel Wing 3.5.2019).

Im Mai 2019 verzeichnet Joel Wing 137 sicherheitsrelevante Vorfälle, von denen 136 auf den Islamischen Staat (IS) zurückgehen (Joel Wing 5.6.2019). Bei einem dieser Vorfälle handelte es sich um einen Raketenbeschuss der "Green Zone" in Bagdad durch eine mutmaßlich pro-iranische Gruppe (Joel Wing 5.6.2019; vgl. DS 19.5.2019). Insgesamt wurden im Mai 163 Todesfälle und 200 Verwundete registriert, wobei 35 Tote auf einen Massengräberfund im Bezirk Sinjar in Ninewa zurückgehen (Joel Wing 5.6.2019).

Im Mai 2019 hat der Islamische Staat (IS) im gesamten Mittelirak landwirtschaftliche Anbauflächen in Brand gesetzt, mit dem Zweck die Bauernschaft einzuschüchtern und Steuern zu erheben, bzw. um die Bauern zu vertreiben und ihre Dörfer als Stützpunkte nutzen zu können. Das geschah bei insgesamt 33 Bauernhöfen - einer in Bagdad, neun in Diyala, 13 in Kirkuk und je fünf in Ninewa und Salahaddin - wobei es gleichzeitig auch Brände wegen der heißen Jahreszeit und wegen lokalen Streitigkeiten gab (Joel Wing 5.6.2019; vgl. ACLED 18.6.2019). Am 23.5.2019 bekannte sich der Islamische Staat (IS) in seiner Zeitung Al-Nabla zu den Brandstiftungen. Kurdische Medien berichteten zudem von Brandstiftung in Daquq, Khanaqin und Makhmour (BAMF 27.5.2019; vgl. ACLED 18.6.2019).

Im Juni 2019 wurden von Joel Wing 99 sicherheitsrelevante Vorfälle verzeichnet. Da jedoch zwei Hauptquellen zur Sicherheitslage im Irak den gesamten Monat Juni über offline waren, kann es sein, dass es tatsächlich mehr Angriffe gab, als registriert wurden. Sechs Vorfälle werden pro-iranischen Gruppen zugeschrieben, die mutmaßlich wegen der Spannungen zwischen den USA und dem Iran ausgeführt wurden (Joel Wing 1.7.2019).

Das irakische Militär und die Koalitionstruppen [Anm. die Truppen der von den USA geführten Koalition westlicher Staaten im Irak] führten eine Reihe von Angriffen gegen den IS durch, insbesondere im Gouvernement Anbar (ACLED 11.6.2019) und in den Hamrin Bergen (ISW 19.4.2019; vgl. Kurdistan 24 11.4.2019; Jane's 1.5.2019).

BAGDAD

Laut Joel Wing ist Bagdad ist eine weitgehend vergessene Front des Islamischen Staates (IS). Seit Anfang des Jahres 2019 wurden dort wochenweise überhaupt keine terroristischen Aktivitäten verzeichnet (Joel Wing 3.5.2019). Der IS versucht jedoch wieder in Bagdad Fuß zu fassen (Joel Wing 3.5.2019) und baut seine "Unterstützungszone" im südwestlichen Quadranten der "Bagdad-Belts" wieder auf, um seine Aktivitäten im Gouvernement Anbar mit denen in Bagdad und dem Südirak zu verbinden (ISW 19.4.2019). Alle im Gouvernement Bagdad verzeichneten Angriffe betrafen nur die Vorstädte und Dörfer im Norden, Süden und Westen (Joel Wing 3.5.2019; vgl. Joel Wing 1.7.2019). Während es sich dabei üblicherweise nur um kleinere Schießereien und Schussattentate handelte, wurden im Juni, bei einem kombinierten Einsatz eines improvisierten Sprengsatzes mit einem Hinterhalt für die den Vorfall untersuchenden, herankommenden irakischen Sicherheitskräfte, sechs Soldaten getötet und 15 weitere verwundet (Joel Wing 1.7.2019).

Im April 2019 wurden zehn sicherheitsrelevante Vorfälle im Gouvernement Bagdad verzeichnet (Joel Wing 3.5.2019). Diese führten zu sieben Toten und einer verwundeten Person (Joel Wing 1.5.2019). Auch im Mai 2019 wurden zehn Vorfälle erfasst, mit 16 Toten und 14 Verwundeten. Ein weiterer mutmaßlicher Vorfall, eine Autobombe in Sadr City betreffend, ist umstritten (Joel Wing 5.6.2019). Im Juni gab es 13 Vorfälle mit 15 Toten und 19 Verwundeten (Joel Wing 1.7.2019).

Am 19.5.2019 ist eine Rakete des Typs Katjuscha in der hoch gesicherten Grünen Zone in der irakischen Hauptstadt Bagdad, Standort der US-Botschaft, sowie einiger Ministerien und des Parlaments, eingeschlagen und explodiert. Verletzte oder Schäden habe es laut dem irakischen Militär nicht gegeben (DS 19.5.2019).

Quellen:

-

ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (2.7.2019): Regional OverView - Middle East 2 July 2019, <https://www.acleddata.com/2019/07/02/regional-overview-middleeast-2-july-2019/>. Zugriff 3.7.2019

-

ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (18.6.2019): Regional Overview - Middle East 18 June 2019, <https://www.acleddata.com/2019/06/18/regional-overview-middleeast-18-june-2019/>. Zugriff 18.6.2019

-

ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (11.6.2019): Regional Overview - Middle East 11 June 2019, <https://www.acleddata.com/2019/06/12/regional-overview-middleeast-11-june-2019/>. Zugriff 18.6.2019

-

ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (5.6.2019): Regional Overview - Middle East 5 June 2019, <https://www.acleddata.com/2019/06/05/regional-overview-middleeast-5-june-2019/>. Zugriff 18.6.2019

-

Al Jazeera (28.5.2019): Turkey launches operation against PKK fighters in northern Iraq, <https://www.aljazeera.com/news/2019/05/turkey-launches-operation-pkk-fighters-northern-iraq-190528140950966.html>, Zugriff 18.6.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at